

### Art. 339 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Zwingend zuständig für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen und die Einstellung der Vollstreckung ist das Gericht:

- a. am Wohnsitz oder Sitz der unterlegenen Partei;
- b. am Ort, wo die Massnahmen zu treffen sind; oder
- c. am Ort, wo der zu vollstreckende Entscheid gefällt worden ist.

<sup>2</sup> Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren.

---